

1972	Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1972	Nr. 61
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 72	Dritte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1109
30. 8. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1111
6. 9. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe	1112
7. 9. 72	Bekanntmachung des Protokolls über finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien ..	1115
7. 9. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gabun über Kapitalhilfe	1117
7. 9. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe	1119
11. 9. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	1121
12. 9. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren	1122
14. 9. 72	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	1123

Dritte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

Vom 6. September 1972

Auf Grund der Artikel 2 und 3 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1057) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Fang von Hering (*Clupea harengus* L.) bedarf der Erlaubnis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) in folgenden Gebieten:

1. in dem Teil des in § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1065) bezeichneten Gebietes NW 4, der zwischen der Grenze zwischen den Gebieten NW 4 und NW 5 und den Küsten Neu-Braunschweigs und Neu-Schottlands sowie zwischen einer Linie liegt, die von der Ostküste Neu-Schottlands auf dem Breitenparallel 44°52' nördlicher Breite zum Meridian 60° westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel 44°10' nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 59° westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel 39° nördlicher Breite und auf diesem westlich bis zur Grenze zwischen den Gebieten NW 4 und NW 5 verläuft;

2. in dem in § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 bezeichneten Gebiet NW 5 sowie in den westlich und südlich hieran anschließenden Gewässern zwischen der Ostküste der Vereinigten Staaten, dem Breitenparallel 35° nördlicher Breite und dem Meridian 65°40' westlicher Länge.

(2) Die Führer von Fischereifahrzeugen, die in den in Absatz 1 genannten Gebieten Hering fangen, haben täglich Aufzeichnungen über ihre Fänge nach Datum, Position, Menge, Abfall und Verwendung des Fangs sowie über die Art des Fanggeräts und den Fischereiaufwand (Anzahl der Hols multipliziert mit Fangzeit) zu machen.

(3) Fischereiunternehmen, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt worden ist, haben der Bundesforschungsanstalt für Fischerei und dem Statistischen Bundesamt auf Verlangen Beginn und Ende ihrer Heringsfischerei anzugeben und zum Nachweis die erforderlichen Erklärungen und Urkunden vorzulegen; auf Verlangen haben sie ferner zum Nachweis, daß sie nicht eine größere als die in der Erlaubnis angegebene Menge an Hering gefangen haben, die erforderlichen Erklärungen und Urkunden vorzulegen.

(4) Auf die nach Absatz 1 erteilten Erlaubnisse sind für das Kalenderjahr 1972 die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getätigten Fänge anzurechnen.

§ 2

(1) In dem um Island liegenden Teil des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 bezeichneten Gebietes NO 1, der durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten begrenzt wird: 68° N, 27° W; 68° N, 11° W; 63° N, 11° W; 63° N, 15° W; 62° N, 15° W; 62° N, 27° W (Statistisches Gebiet V a des Internationalen Rates für Meeresforschung), dürfen im Kalenderjahr nicht mehr als 119 000 t Fisch gefangen werden. Der Fang bedarf der Erlaubnis des Bundesministers.

(2) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 3

Es ist verboten, in dem Gebiet NW 5 sowie in dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Teil des Gebietes NW 4 Hering zu fangen oder an Bord zu behalten, dessen Größe von der Maulspitze bis zum Ende der Schwanzflosse geringer als 22,7 cm ist (untermaßiger Hering). Jedoch darf 10 vom Hundert des Gewichts des gesamten Herings, der von einem Fahrzeug in einem Kalenderjahr in den in Satz 1 bezeichneten Gebieten gefangen wird, aus untermäßigem Hering bestehen.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Erlaubnis in einem Schongebiet Hering fängt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
3. einem Verlangen nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 ohne Erlaubnis in dem dort bezeichneten Gebiet Fisch fängt oder
5. entgegen § 3 untermäßigem Hering fängt oder an Bord behält.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. September 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens
Vom 30. August 1972**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Zaire am 26. Juli 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 232).

Bonn, den 30. August 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Kapitalhilfe**

Vom 6. September 1972

In Accra ist am 2. April 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 29. Februar 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ghana

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der ghanaischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der ghanaischen Zentralbank (Bank of Ghana), bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwanzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dieser Betrag ist für die Finanzierung der Einfuhr zur Deckung des laufenden lebenswichtigen zivilen Bedarfs aus der Bundesrepublik Deutschland und der damit zusammenhängenden Leistungen bestimmt. Die einzelnen Gruppen von Gütern, die aus diesem Darlehen finanziert werden können, sind in der diesem Abkommen beigefügten Liste aufgeführt.

(3) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Darlehen hat eine Laufzeit von 30 Jahren, einschließlich acht rückzahlungsfreier Jahre. Der Darlehensnehmer zahlt Zinsen in Höhe von 2,5 % p. a. des jeweils ausstehenden Darlehensbetrages.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen (einschließlich der Frage der Lieferbindung und der Devisenkostenfinanzierung), zu denen es gewährt wird, bestimmt — vorbehaltlich der in Artikel 5 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen — der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Ghana garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-

stigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Darlehensvertrages in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5 dieses Vertrages und trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren. Die Regierung der Republik Ghana erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder oder Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt in Kraft nach Unterzeichnung durch die vertragschließenden Parteien und nach Eingang einer Note der Regierung der Republik Ghana an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die bestätigt, daß das Abkommen im Einklang mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Republik Ghana ratifiziert worden ist.

GESCHEHEN zu Accra, am 2. April 1971 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
R o s e n t h a l

Für die Regierung
der Republik Ghana
N y a n o t

Liste

der Güter, deren Einfuhr aus dem in Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens vom 2. April 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe genannten Darlehen finanziert werden kann:

- a) Ersatzteile aller Art einschließlich Ersatzteile für den landwirtschaftlichen Sektor (Traktoren usw.);
 - b) Austauschmotoren für Nutzfahrzeuge;
 - c) elektrische Ausrüstungen und Material;
 - d) Maschinen und Werkzeuge aller Art;
 - e) Nutzfahrzeuge aller Art;
 - f) Halbfertigprodukte für industrielle Zwecke;
 - g) fotografisches Material, Druckerei- und Büromaterial, Ausrüstungen und Ersatzteile für Druckereien;
 - h) Pharmazeutika und medizinische Ausrüstungen aller Art;
 - i) chemische und organische Bedarfsgüter, Farbstoffe, Essenzen, Kunststoffe, Reagenzien und Lösungsmittel.
-

**Bekanntmachung
des Protokolls über finanzielle Zusammenarbeit
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien**

Vom 7. September 1972

In Brasilia ist am 31. Juli 1972 ein Protokoll über finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien unterzeichnet worden. Das Protokoll ist nach seinem Artikel 9

am 31. Juli 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. September 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Protokoll über finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

Im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Protokolls ist,

in der Absicht, die Entwicklung der brasilianischen Wirtschaft und Wissenschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung der Einfuhr hochwertiger Investitionsgüter für den zivilen Bedarf und Ausrüstungsgüter für brasilianische Universitäten aus der Bundesrepublik Deutschland ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es ferner der Regierung der Föderativen Republik Brasilien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Bewässerungsmaßnahmen in der Icó-Ebene ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 6 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen Abgaben frei, denen die in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge bei deren Abschluß oder Durchführung in der Föderativen Republik Brasilien unterworfen sein könnten.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren und Gütern im See- und Luftverkehr, der sich aus der Gewährung der Kredite ergibt, werden die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien keine Maßnahmen treffen, die die Beteiligung der deutschen und der brasilianischen Verkehrsunternehmen erschweren könnten.

Artikel 5

Die in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Darlehen dürfen nur zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten verwandt werden, auf die sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Föderativen Republik Brasilien geeinigt haben. Das gleiche gilt für den Ursprung der Lieferungen und die sie befördernden Transportmittel.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben, die aus dem Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 bezahlt werden, sind öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den Lieferungen, die sich aus der Gewährung der in Artikel 1 genannten Darlehen ergeben, den Erzeugnissen der Industrie des Landes Berlin bei gleichen oder gleichwertigen Bedingungen der Vorzug gegeben wird.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Protokoll auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Brasilia DF am 31. Juli 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Wimmers

Für die Regierung
der Föderativen Republik Brasilien
Mario Gibson Barbosa

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gabun
über Kapitalhilfe**

Vom 7. September 1972

In Libreville ist am 10. August 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gabun über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. August 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. September 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gabun
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der gabunischen Republik

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gabun,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der gabunischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der gabunischen Republik bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für den Bau der Straße Wagny-Lastoursville, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt acht Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der gabunischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der gabunischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der gabunischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der gabunischen Republik überläßt den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der gabunischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Libreville, am 10. August 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Steinbach

Für die Regierung
der gabunischen Republik
Bongo

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Kapitalhilfe**

Vom 7. September 1972

In Lima ist am 11. August 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 11. August 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. September 1972

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann**

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Peru

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der peruanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru (oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für von beiden Regierungen auszuwählende Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zweiundachtzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Peru, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transpor-

ten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Darlehen dürfen nur zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten verwandt werden, auf die sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Peru geeinigt haben. Das gleiche gilt für den Ursprung der Lieferungen und die sie befördernden Transportmittel.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lima, am 11. August 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
von Förster

Für die Regierung
der Republik Peru
Miguel A. de la Flor Valle

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Internationalen Übereinkommen
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“

Vom 11. September 1972

Nach § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 26. Juli 1972 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ in Brüssel (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 814) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Zusatzprotokoll vom 6. Juli 1970 zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 2273) nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 1. August 1972

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 31. Juli 1972 bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt worden.

Am gleichen Tage ist auch die Verordnung vom 26. Juli 1972 in Kraft getreten.

Bonn, den 11. September 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über den Zollwert der Waren**

Vom 12. September 1972

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert der Waren (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 8) mit seinen Änderungen vom 7. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1947) ist nach seinem Artikel XVI Buchstabe c für

Japan am 1. September 1972
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. April 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 306).

Bonn, den 12. September 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 14. September 1972

Durch Beschluß der Agentur für die Luftverkehrssicherungsdienste der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 22. März 1972 sind infolge der Beteiligung Spaniens und Portugals an dem Gebührenerhebungssystem in der „Gesamtliste der Transatlantik-Tarife“ mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen eingetreten. Sie werden hiermit nach Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1962 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 2273) bekanntgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung der „Gesamtliste der Transatlantik-Tarife“ durch § 1 der Zweiten Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 249).

Bonn, den 14. September 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Änderungs- und Zusatzliste
der Gebühren für die in Artikel 13 der Tarife und Anwendungsbedingungen genannten
Flüge bei einem Luftfahrzeug mit dem Gewichtsfaktor Eins (50 metrische Tonnen)

A) Änderungen auf Grund der Anwendung des für die Transatlantikflüge geltenden Systems durch Spanien und Portugal (kontinentales Gebiet — FIR/UIR Lissabon)

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US-§
ZONE III — zwischen 30° W und 110° W und zwischen 28° N und 55° N	Athinai	34,19
	Roma	37,66
	Tel Aviv	34,19
ZONE V — westlich von 30° W und zwischen Äquator und 28° N	Zürich	35,36

B) Zusatzliste der Gebühren auf Grund der Anwendung des für die Transatlantikflüge geltenden Systems durch Spanien und Portugal (kontinentales Gebiet — FIR/UIR Lissabon)

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US-§
ZONE III — zwischen 30° W und 110° W und zwischen 28° N und 55° N	Casablanca	8,21
	Las Palmas de Canarias	10,39
	Lisboa	8,97
	Madrid	20,05
	Malaga	20,84
	Palma de Mallorca	31,25
	Rabat	8,21
ZONE V — westlich von 30° W und zwischen Äquator und 28° N	Rota	17,19
	Casablanca	5,40
	Las Palmas de Canarias	22,31
	Lisboa	9,68
	Madrid	21,21
	Milano	27,07
Roma	24,59	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.